

STADTWERKE MÜHLACKER



Hochlastzeitfenster 2025 der Stadtwerke Mühlacker GmbH

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“

Mit den Daten des Referenzzeitraums vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2024 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2025 folgende Hochlastzeitfenster:

2025	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
HS/MS	13:00 – 16:00	09:30 – 16:30	-	-
MS	-	09:30 – 16:30	-	-
MS/NS	-	22:00 – 23:00	-	-
NS	-	22:00 – 23:00	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z. B. 09:15 – 12:15 bedeutet ¼-h-Werte 09:30– 12:15).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

STADTWERKE MÜHLACKER



Genehmigungszeiträume 2025:

Frühling:	01.03.2025 bis 31.05.2025
Sommer:	01.06.2025 bis 31.08.2025
Herbst:	01.09.2025 bis 30.11.2025
Winter:	01.01.2025 bis 28.02.2025 01.12.2025 bis 31.12.2025

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten